

Ausgabe: Februar 2013 zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398 zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

ASR A1.3

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht.

Ausschuss für Arbeitsstätten

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A1.3 konkretisiert im Rahmen des ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Die vorliegende Technische Regel ASR A1.3 schreibt die Technische Regel ASR A1.3 (GMBI 2007, S. 674) fort und wurde unter Federführung des ehemaligen Fachausschusses "Sicherheitskennzeichnung" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Anwendung des Kooperationsmodells (vgl. Leitlinienpapier¹ zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vom 31. August 2011) erarbeitet.

Inhalt

1 Zielstellung

- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Allgemeines

-

¹ http://www.gda-portal.de/de/VorschriftenRegeln/VorschriftenRegeln.html

- 5 Kennzeichnung
- 6 Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen
- 7 Kennzeichnung von Lagerbereichen sowie von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen

Anhang 1 - 3

. . .

3 Begriffsbestimmungen

. . .

- 3.17 Langnachleuchtendes Sicherheitszeichen ist ein Sicherheitszeichen, das nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung eine bestimmte Zeit nachleuchtet. Obwohl die Sicherheitsfarben Rot und Grün im nachleuchtenden Zustand nicht dargestellt werden können, bleiben graphisches Symbol und geometrische Form erhalten und es besteht ein Sicherheitsgewinn gegenüber den nicht langnachleuchtenden Sicherheitszeichen.
- 3.17 Ein **langnachleuchtendes Sicherheitszeichen** ist ein durch Licht angeregtes Sicherheitszeichen, das nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ohne weitere Energiezufuhr nachleuchtet.

Hinweis:

Obwohl die Sicherheitsfarben Rot und Grün im nachleuchtenden Zustand nicht dargestellt werden können, bleiben graphisches Symbol und geometrische Form erhalten und es besteht ein Sicherheitsgewinn gegenüber den nicht langnachleuchtenden Sicherheitszeichen.

. . .

5 Kennzeichnung

5.1 Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen

. . .

(7) Ist eine Sicherheitsbeleuchtung nicht vorhanden, muss auf Fluchtwegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich erhalten bleiben. Hierbei ist eine ausreichende Anregung der langnachleuchtenden Produkte sicherzustellen. Diesbezügliche Anforderungen enthält die ASR A3.4/7 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme". Langnachleuchtende Sicherheitszeichen müssen mindestens die Anforderungen der DIN 67510-1:2020-05, Klasse C, erfüllen. Die ausreichende Anregung der langnachleuchtenden Materialien ist sicherzustellen, z. B. hinsichtlich Dauer, Art und Intensität der Beleuchtung.

. . .

(9) Bei der Auswahl von Sicherheitszeichen ist der Zusammenhang zwischen Erkennungsweiten und Größe der Sicherheitszeichen bzw. Schriftzeichen zu berücksichtigen (Tabelle 3). Für innenbeleuchtete Sicherheitszeichen in Dauerlichtschaltung verdoppelt sich die Erkennungsweite bei gleichbleibender Zeichengröße.

. . .

6 Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen

- (1) Flucht- und Rettungspläne (Beispiel siehe Anhang 3) müssen eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahrenfall- oder Katastrophenfall enthalten sowie den Weg an einen sicheren Ort darstellen. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach Anhang 1 gestaltet sein.
- (2) Flucht- und Rettungspläne müssen graphische Darstellungen enthalten über:
- 1. den Gebäudegrundriss oder Teile davon,
- 2. den Verlauf der Hauptfluchtwege,
- die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen,
- die Lage der Brandschutzeinrichtungen,
- den Standort des Betrachters

und soweit vorhanden

- 6. die Lage der Ausgänge von Nebenfluchtwegen und
- 7. die Lage der Sammelstellen.

- (3) Regeln für das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen müssen direkt auf dem Flucht- und Rettungsplan dargestellt oder in dessen Nähe angebracht werden.
- (4) (2) Aus dem Plan muss ersichtlich sein, welche Fluchtwege von einem Arbeitsplatz oder dem jeweiligen Standort aus zu nehmen sind, um in einen sicheren Bereich oder ins Freie zu gelangen. In diesem Zusammenhang sind Sammelstellen zu kennzeichnen. Außerdem sind Kennzeichnungen für Standorte von Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan aufzunehmen. Zur sicheren Orientierung ist der Standort des Betrachters im Flucht- und Rettungsplan zu kennzeichnen.
- (5) (3) Soweit auf einem Flucht- und Rettungsplan nur ein Teil des Gebäudegrundrisses dargestellt ist, muss eine Übersichtskizze die Lage im Gesamtkomplex verdeutlichen. Der Grundriss in Flucht- und Rettungsplänen ist vorzugsweise im Maßstab 1:100 darzustellen. Die Plangröße ist an die Grundrissgröße anzupassen und sollte das Format DIN A3 nicht unterschreiten. Für besondere Anwendungsfälle, z. B. Hotel- oder Klassenzimmer, kann auch das Format DIN A4 verwendet werden. Der Flucht- und Rettungsplan muss farbig angelegt sein.
- (6) Flucht- und Rettungspläne müssen bezogen auf den Anbringungsort lagerichtig gestaltet werden.

. . .

Anhang 1

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen (nach DIN EN ISO 7010 "Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen", Ausgabe Oktober 2012 Juli 2020 und DIN 4844-2 "Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen", Ausgabe Dezember 2012 November 2021)

1 Verbotszeichen



³ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, das das Verbot konkretisiert.



⁴ Das Verbot gilt auch für sonstige aktive Implantate.

⁵ "Schwer" ist abhängig von dem Zusammenhang, in dem das Sicherheitszeichen verwendet werden soll. Das Sicherheitszeichen ist erforderlichenfalls in Verbindung mit einem Zusatzzeichen anzuwenden, das die maximale zulässige Belastung konkretisiert (z. B. max. 100 kg).



⁶ Das Verbot gilt auch für andere Tiere.

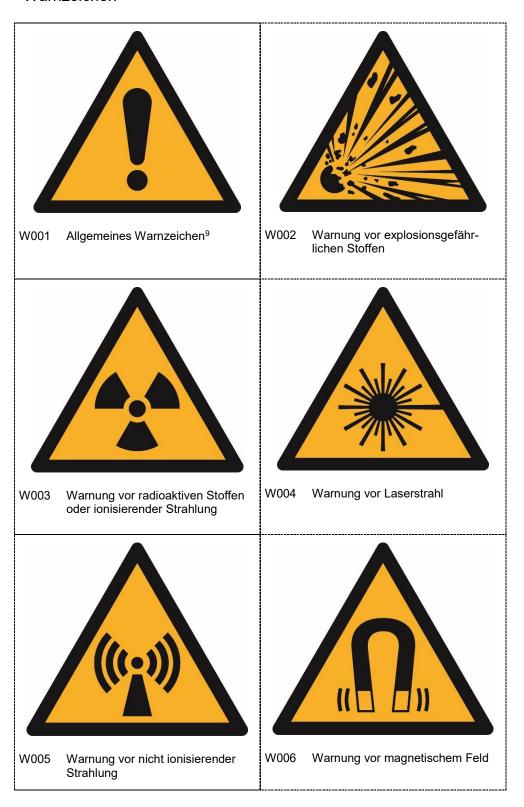


⁷ aus DIN 4844-2 "Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" Ausgabe Dezember 2012 | November 2021

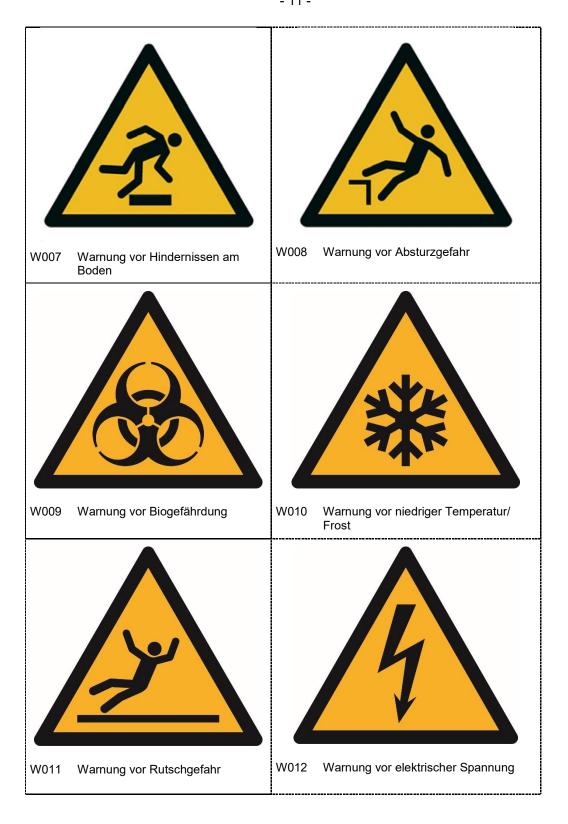


⁸ aus DIN 4844-2 "Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" Ausgabe Dezember 2012 Das Verbot gilt auch für Rennen, Springen oder Hüpfen, normales Gehen ist erlaubt.

2 Warnzeichen



⁹ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, das die Gefahr konkretisiert.







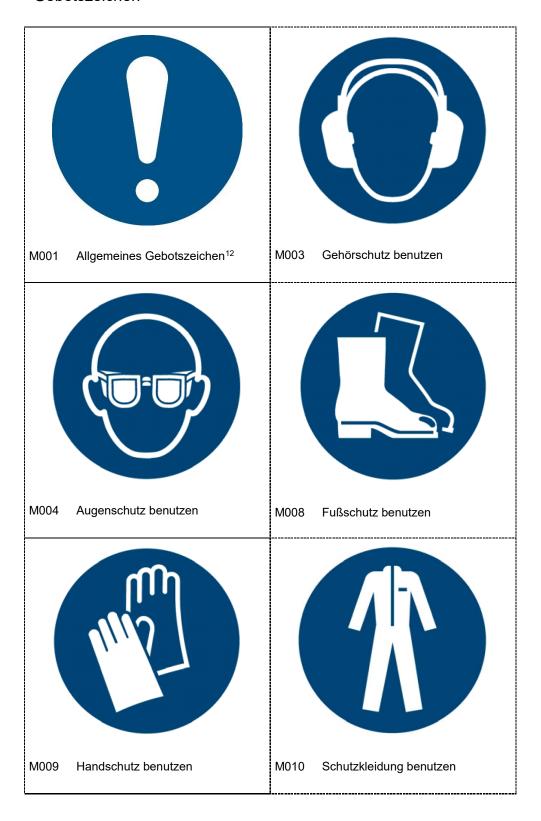
¹⁰ Die Warnung gilt auch für Einzugsgefahren anderer Art.



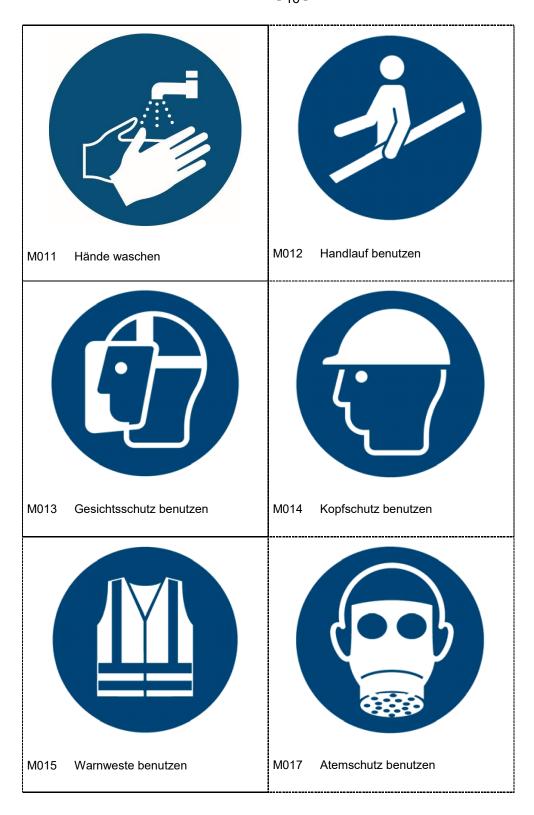
¹¹ aus DIN 4844-2 "Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" Ausgabe Dezember 2012 November 2021

- 15 -

3 Gebotszeichen



¹² Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, welches das Gebot konkretisiert.



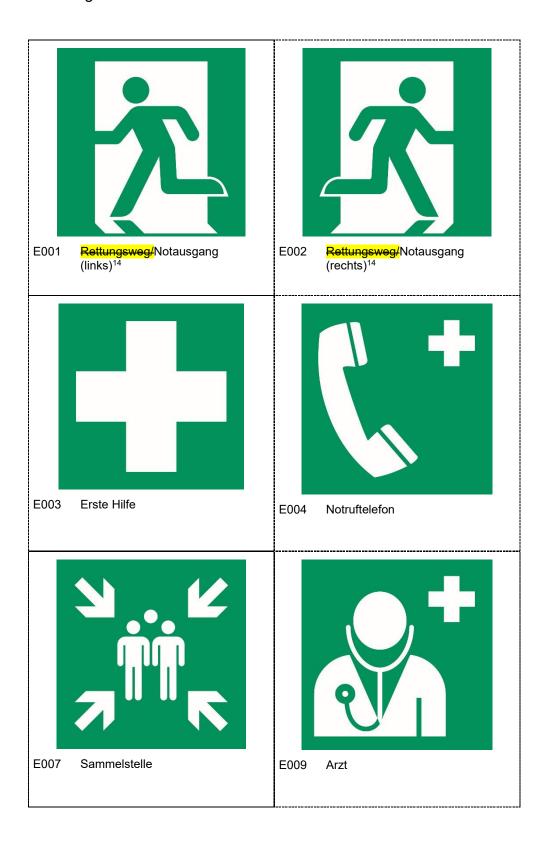


- inoffizieller Textauszug - maßgeblich ist der im GMBI bekanntgemachte ASR-Text - 18 -

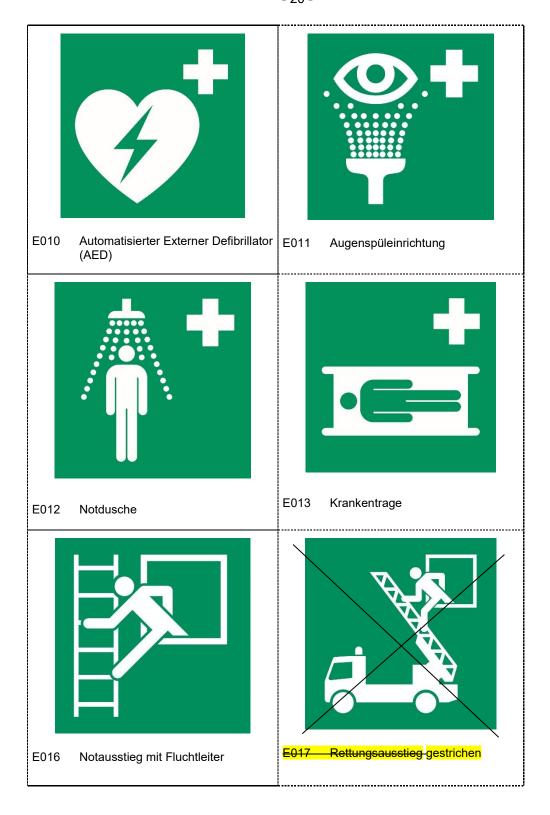


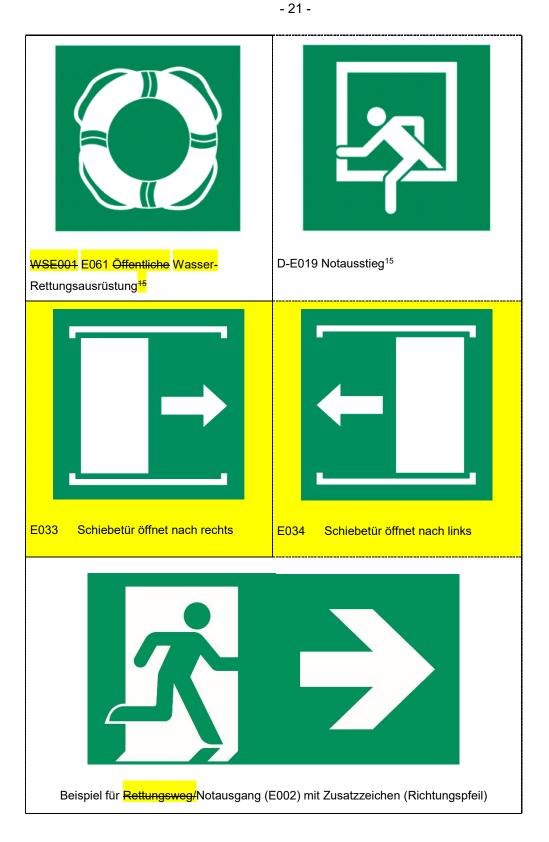
¹³ aus DIN 4844-2 "Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" Ausgabe Dezember 2012 gestrichen

4 Rettungszeichen



¹⁴ Dieses Rettungszeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil, Abb. 2) verwendet werden.





¹⁵ aus DIN 4844-2 "Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" Ausgabe Dezember 2012 November 2021



. . .

Anhang 3

Beispiel eines Flucht- und Rettungsplans

(nach DIN ISO 23601 "Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne", Ausgabe Dezember 2010 November 2021)

